

12. Ministerium für
Volksbildung:

Alle Absolventen der Pädagogischen Hochschule Potsdam und der Pädagogischen Institute, alle Absolventen der Universitäten und Hochschulen, die für den Schuldienst an den allgemeinbildenden Schulen vorgesehen sind, sowie Erziehungspsychologie und Erwachsenenbildung

21. Ministerium für
Leichtindustrie:

Industriegestaltung (außer Gerät) sowie Innenarchitektur und Industriemöbel.“

§ 2

Ziffer 11 des Verzeichnisses der Fachkommissionen — Abschnitt I der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Februar 1955 — wird gestrichen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § i Ziff. 1 Buchstaben a bis c der Anordnung (Nr. 1) vom 31. März 1956 zur Änderung des Verzeichnisses der Fachkommissionen für die Berufsberatung und die Berufslenkung der Absolventen der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 335) außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1957

Der Staatssekretär für Hochschulwesen

Dr. Girnus

Anordnung Nr. 2*
über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen.

Vom 4. März 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 4. April 1956 über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen (GBl. I S. 334) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Nach § 5 der Anordnung wird der folgende § 5 a eingefügt:

„(1) Die Zulassung kann, auch soweit es sich nicht um Ausnahmefälle nach § 3 Abs. 2 handelt, bausummenmäßig begrenzt werden, wenn sie lediglich für den Bereich eines Kreises nachgesucht wird und die Bausummen der einzelnen Objekte 20 000 DM nicht übersteigen sollen. Der Leiter der Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes kann in diesen Fällen die Entscheidungsbefugnis auf den Leiter der Abteilung Aufbau des Rates des Kreises übertragen.“

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1956 S. 334)

(2) Gegen die Ablehnung des Antrages auf Zulassung nach Abs. 1 und ihre Rücknahme ist, sofern die Abteilung Aufbau des Rates des Kreises entschieden hat, innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis Beschwerde an die Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes zulässig. Deren Entscheidung ist in jedem Falle endgültig.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1957

Der Minister für Aufbau

Winkler

Berichtigungen

Das Ministerium für Verkehrswesen weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 714 vom 3. Dezember 1956 — Anordnung über die Entgelte für Leistungen der Speditions- und Lagereibetriebe — (Sonderdruck Nr. 228 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Anlage 1, Tafeln 1 bis 4, ist auf den jeweiligen Blättern unter der Angabe des Gewichts in kg aufgeführt „Preise in DM je 100 kg“. Die angegebenen Preise sind jedoch auf das in der Kopfleiste angeführte Gewicht abgestellt, so daß die Bezeichnung lediglich lauten darf „**Preise in DM**“. — Nur jeweils auf dem Blatt 4 der Tafeln 1 bis 4 muß in der letzten Spalte unter dem Gewicht über 1000 kg die Bezeichnung „je 100 kg“ stehen.

Bei der Tafel 2, Blatt 1 bis 4, und bei der Tafel 4, Blatt 1 bis 4, sind in dem Text in der ersten Zeile die Worte „**ausschließlich gebrauchte Packmittel**“ in **Klammern zu setzen**.

*

Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung weist darauf hin, daß die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Februar 1957 zum Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit — Lohndirektive — (GBl. I S. 117) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 2 Abs. 7 muß es statt: „Wenn jugendliche Zeitlohnempfänger das 18. Lebensjahr erreichen,...“ richtig heißen:

Wenn jugendliche Zeitlohnempfänger das 18. Lebensjahr **vollenden**, ...

Im § 5 muß es statt: „...tritt mit Wirkung vom 18. Januar 1957 in Kraft“ richtig heißen:

...tritt mit Wirkung vom 26. Januar 1957 in Kraft

Desgleichen muß es in der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 4. Februar 1957 zum Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit (GBl. I S. 118) im § 3 statt: „...tritt mit Wirkung vom 18. Januar 1957 in Kraft“ richtig heißen:

i. tritt mit Wirkung vom 26. Januar 1957 in Kraft.